



Flugsicherheitsinformation

V 172
Januar 2010

Verantwortungsbewusste Beaufsichtigung von Flugschülern und anderer Auszubildender in Luftsportvereinen

In der Segelflugausbildung ereigneten sich bei Alleinflügen unter Aufsicht im Zeitraum 1999 bis 2008 182 Unfälle; dabei wurden 10 Auszubildende tödlich und 32 Auszubildende schwer verletzt.

Im Oktober 2008 verunglückte ein 15-jähriger Segelflugschüler bei der Landung nach einem Alleinflug tödlich. Der Flugschüler befand sich im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium. Er hatte bereits die verbandsinterne Segelflug-C-Prüfung abgelegt. Der Fluglehrer gab an, dass er nach dem Erteilen des Flugauftrages den Schüler nicht mehr beobachtet hatte.

Im Untersuchungsbericht empfahl die BFU in der Sicherheitsempfehlung 04/2009 dem DAeC, die Methodik zur Segelflugausbildung zu präzisieren. Nach wie vor werden lediglich Hinweise gegeben, in welchem Umfang Flugschüler vom Fluglehrer vorbereitet und beobachtet werden sollen.

Im August 2009 starb ein Pilot, als sein Segelflugzeug beim Windenstart abkippte. Die Winde wurde zum Zeitpunkt des Unfalls von einer 15-jährigen Windenfahrer-anwärterin bedient. Sie befand sich bei der Durchführung des Windenstarts allein auf der Winde. Die drei vorausgegangenen Windenschleppstarts an diesem Tag waren von ihr ebenfalls allein auf der Winde ohne Beaufsichtigung durchgeführt worden. Insgesamt hatte sie 78 Windenschleppstarts absolviert.

Die Startwindenfahrerbestimmungen, Ausgabe Juni 1999, Punkt 2.1.3, Satz 2, schreiben vor: „Wird die Startwinde von einem Startwindenfahrer-anwärter bedient, so ist der beauftragte Ausbilder für die Bedienung und den Betrieb der Startwinde voll verantwortlich.“

Betrachtet man die Abläufe in Vereinsausbildungsbetrieben, so zeigt sich häufig, welche scheinbar „normalen Gewohnheiten“ sich bezüglich der Betreuung und Aufsicht bei der Ausbildung eingeschlichen haben und über Jahre praktiziert werden. Oft werden diese mit vereinsinternen Besonderheiten, z. B. multifunktionaler Einsatz wegen Personalmangels, begründet.

Allen Verantwortlichen in den Luftsportvereinen sollte jedoch bewusst sein, dass die Aufsichtspflicht gegenüber Auszubildenden nicht nur eine formale Forderung darstellt. Sie ist vor allem mit der persönlichen Verantwortung des Ausbilders gegenüber den Auszubildenden verbunden.

Was beinhaltet aber grundsätzlich die Aufsichtspflicht?

Das Maß der notwendigen Aufsichtsführung hängt von den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen äußeren Umständen ab, wie Alter und Reife, Erfahrungen und Neigungen, örtlichen Bedingungen und Gefahrenquellen, so dass niemand selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.

Besondere Bedeutung erlangt die Aufsichtspflicht, wenn es sich um minderjährige Auszubildende handelt, hier übernimmt der Verein teilweise die elterliche Sorgspflicht und zusätzlich eine Einstandspflicht für Schäden gegenüber Dritten.

Deshalb empfiehlt die BFU:

- Der Ausbilder sollte seine Tätigkeit so durchführen, dass es ihm jederzeit möglich ist, die Handlungen des Auszubildenden beurteilen zu können, um bei Bedarf direkt oder indirekt Einfluss auf den Handlungsablauf nehmen zu können. Auch bei Schülern im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium muss der Lehrer mit Problemen rechnen und in der Lage sein, eingreifen zu können.
- Die praktische Ausbildung sollte so geplant und durchgeführt werden, dass Ausbilder keine Mehrfachfunktionen ausüben müssen.
- Der Ausbildungsbetrieb sollte den Ausbildern Fortbildungen zu folgenden Themenkomplexen anbieten:
 - Aufsichtspflicht, die sich aus der Übernahme der elterlichen Sorgepflicht ergibt
 - Haftung des Aufsichtspflichtigen
 - Verantwortlichkeit bei Vernachlässigung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht aus der vertraglichen Übernahme im Ausbildungsvertrag

Herausgeber:

Bundesstelle für
Flugunfalluntersuchung
Hermann-Blenk-Str. 16
38108 Braunschweig

e-M: box@bfu-web.de
<http://www.bfu-web.de>
Tel: 0 531 35 48 0
Fax: 0 531 35 48 246

Hinweise:

Veröffentlichung
im Internet
Nachdruck mit Quellen-
angabe erwünscht